

# Anlage 1.3

Vertrag zur Umsetzung  
eines Sofortmaßnahmenkonzeptes durch die Forstbetriebsgemeinschaft.

## V e r t r a g

zwischen  
**den Mitgliedern des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses**

.....  
(im Folgenden Waldbesitzer/Waldbesitzerin genannt),  
soweit eine schriftliche Beitrittserklärung vorliegt,

und dem  
**anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschluss**

.....,  
(im Folgenden Zuwendungsempfänger genannt),  
vertreten durch den Vorstand

.....  
und

<u>Ordnungsbehördliche Verordnungen</u>	<u>Landschaftsplan</u>
der Bezirksregierung ....., (Höhere Landschaftsbehörde)	dem
dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW Forstamt ....., (Forstbehörde)	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Forstamt ....., (Forstbehörde)
und dem/der Kreis / Kreisfreien Stadt ..... (Untere Landschaftsbe- hörde)	und dem/der Kreis / Kreisfreien Stadt ....., (Der Landrat / Die Landrätin / Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin / und / oder als untere Landschaftsbehörde)
	<b>Hinweis:</b> Die Regelungen dieses Vertragsmusters sind auf die Erfordernisse ordnungsbehördlicher Verordnungen abgestellt und können für die Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung sinngemäß angewandt werden.

wird folgender Vertrag (Vertragsnummer: .....) geschlossen:

# Vertrag

## zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald

(Richtlinien 92/43/EWG und 79/409 EWG)

### 1 Anlass des Vertrages

Dem anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschluss sind Waldgrundstücke angeschlossen, die auf Grund der **Meldung** an die Europäische Kommission / **Bekanntmachung** im Bundesanzeiger / **Veröffentlichung** im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen des/der FFH-Gebiete(s) DE- ..... („Name“) und/oder des Europäischen Vogelschutzgebietes DE- ..... („Name“) (Gebietskarte 1:50.000, **Anlage 1**) und der **Unterschutzstellung** dieses Gebietes / dieser Gebiete gemäß § 48 c Abs. 1 LG durch **ordnungsbehördliche Verordnung** nach § 42 a Abs. 1 LG der Bezirksregierung ..... vom ..... (**Anlage 2**) unter Schutz gestellt sind. Zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und/oder der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) schließen die Vertragspartner die nachfolgende Vereinbarung auf der Grundlage von § 3 a Abs. 1 / 7 Abs. 4 LG i.V.m. § 48 c Abs. 3 LG.

### 2 Ziel des Vertrages

Dieser Vertrag dient der Umsetzung der forstwirtschaftlichen Regelungen (Gebote und Verbote) der Verordnung nach Nr. 1 (s. Nr. 4) sowie der waldbaulichen Maßnahmen des Sofortmaßnahmekonzeptes (SOMAKO) (s. Nr. 5).

### 3 Geltungsbereich

Der Vertrag wird für die in der als **Anlage 3** beigefügten Planungskarte 1:10.000 des SOMAKO grün umrandeten Gebietsflächen abgeschlossen. Ein Flurstücksverzeichnis der Vertragsflächen ist als Anlage 4 beigefügt und wird vom Landesbetrieb Wald und Holz jährlich aktualisiert und zur Verfügung gestellt. Die Karte und das Flurstücksverzeichnis sind Bestandteile des Vertrages. Die uneingeschränkte Verfügungsbefugnis des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin ist durch ..... nachgewiesen (**Anlage 4**).

### 4 Ersetzende Wirkung des Vertrages nach § 48 c Abs. 3 LG

Der Waldbesitzer / die Waldbesitzerin erklärt sich bereit, im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Vertragsflächen folgende Regelungen der unter Nr. 1 bezeichneten Verordnung einzuhalten:

**Hinweis:** Hier werden die jeweiligen forstlichen Gebote und Verbote der ordnungsbehördlichen Verordnung tabellarisch im Einzelnen aufgeführt.

Dieser Vertrag ersetzt damit für den Waldbesitzer / die Waldbesitzerin nach § ..... der unter Nr. 1 bezeichneten ordnungsbehördlichen Verordnung alle vorgenannten forstwirtschaftlichen Regelungen (Gebote und Verbote). Sie treten für den Waldbesitzer / die Waldbesitzerin für die Laufzeit des Vertrages (Nr. 13) außer Kraft<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Siehe Erlass des MUNLV vom 07.07.2003, Aktz.: III-6-693.00.00.00

## 5 Maßnahmen des Sofortmaßnahmekonzeptes

Der anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschluss ist bereit, die konkreten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des SOMAKO umzusetzen für seine diesem Vertrag beigetretenen Mitglieder.

**Hinweis:** Hier werden die jeweiligen Maßnahmen des SOMAKO tabellarisch im Einzelnen aufgeführt.

## 6 Förderung und Ausgleichsleistungen

- 6.1 Zur Umsetzung der SOMAKO erhält der Waldbesitzer/die Waldbesitzerin Zuwendungen nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der konkreten Umsetzung geltenden forstlichen Förderrichtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der erforderliche Förderantrag ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres an die Forstbehörde zu richten. Es wird zugesichert, dass die Förderanträge, die im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL und der Vogelschutz-RL im Wald gestellt werden, prioritär während der Laufzeit der geltenden forstlichen Förderrichtlinien bewilligt werden.

Die geltenden Förderrichtlinien unterscheiden zwischen flächenbezogenen und maßnahmenbezogenen Ausgleichszahlungen, die sich gegenseitig ausschließen. Der Waldbesitzer/die Waldbesitzerin erklärt, dass er/sie folgende Förderung in Anspruch nimmt:

A) Maßnahmenbezogene Ausgleichszahlungen

B) Flächenbezogene Ausgleichszahlungen

Entscheidet sich der Waldbesitzer/die Waldbesitzerin für die flächenbezogene Ausgleichszahlung, ist ihm durch diesen Vertrag die Förderung bis zum Ende der derzeitigen Förderperiode (31.12.2013) zugesichert, sofern die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zuwendung der Flächenprämie, die der Waldbesitzer/die Waldbesitzerin jährlich beantragen muss, wird auf Grundlage eines aktualisierten Flächenverzeichnisses bewilligt.

Unter der Voraussetzung, dass in der neuen Förderperiode weiterhin sowohl maßnahmenbezogene als auch flächenbezogene Ausgleichszahlungen gewährt werden, kann der Waldbesitzer/die Waldbesitzerin die Förderung unabhängig von seiner Entscheidung in der derzeitigen Förderperiode in Anspruch nehmen.

- 6.2 Für die Pflege und Entwicklung des innerhalb des/der FFH- und/ oder Europäischen Vogelschutzgebiete(s) im Wald liegenden Offenlandbiotops, die nicht Wald im Sinne des Gesetzes sind, werden nach

1. dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises ..... / der kreisfreien Stadt ..... in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz) in der jeweils gültigen Fassung

oder

2. der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien Naturschutz-FöNa) in der jeweils gültigen Fassung

gesonderte vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen.

## 7 Umsetzung des Sofortmaßnahmekonzeptes ohne Inanspruchnahme von finanziellen Leistungen des Landes

Führt der anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschluss bzw. der Waldbesitzer / die Waldbesitzerin die Maßnahmen dieses Vertrages nach Abstimmung mit den Vertragspartnern ohne finanzielle Leistungen des Landes nach Nr. 6.1 durch, können diese Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelungen als vorgezogene Kompensationsmaßnahme nach § 5 a LG anerkannt werden (Öko-Konto).

## **8 Monitoring**

Das Monitoring dient der Erfüllung der nach Art. 11 und 17 der FFH-Richtlinie vorgeschriebenen Berichtspflichten und wird durch das LANUV in enger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde / dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW durchgeführt. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW stellt sicher, dass die notwendigen Kartierungen und Erhebungen nur nach vorheriger Unterrichtung des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin vorgenommen, die Ergebnisse den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt und auf Wunsch im Rahmen einer Besprechung erörtert werden. Sie dienen gleichzeitig der ggf. erforderlichen Anpassung dieses Vertrages nach Nr. 10.

## **9 Höhere Gewalt / Umweltveränderungen**

Wird dem anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschluss bzw. dem Waldbesitzer / der Waldbesitzerin die Einhaltung der mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen infolge höherer Gewalt (z.B. großflächige biotische Schäden durch Befall von Schadorganismen, großflächige abiotische Schäden durch u.a. Windwurf, Schneebruch, Eisbruch, Waldbrand) unmöglich, so wird er/sie von seinen/ihren Verpflichtungen frei.

Von den vertraglichen Verpflichtungen ist der anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschluss bzw. der Waldbesitzer / die Waldbesitzerin ebenso befreit, wenn infolge von Umweltveränderungen die Schutzwürdigkeit der Flächen insgesamt oder auch für Teilflächen entfällt. Dies wird u.a. auf der Grundlage einer von der unteren Landschaftsbehörde / dem Landesbetrieb Wald und Holz erstellten Begutachtung einvernehmlich festgestellt.

## **10 Unwirksamkeit / Vertragsänderung**

Diese Vereinbarung bleibt auch wirksam, wenn sich einzelne Bestimmungen als unwirksam erweisen sollten. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist dann so auszulegen oder anzupassen, dass mit ihr die ursprünglich angestrebten Ziele der Parteien so weit wie möglich erreicht werden.

Nach Durchführung des Monitoring nach Nr. 8 wird eine ggf. notwendige Anpassung des Vertrages an die tatsächlichen Gegebenheiten für den Restzeitraum der Vertragsdauer mit dem Ziel des Einvernehmens vereinbart.

## **11 Gegenseitige Rücksichtnahme**

Die Vertragspartner verpflichten sich bei der Wahrnehmung ihrer Belange zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere werden sie sich bei allen die Vertragsflächen betreffenden Planungen und Ereignissen unverzüglich gegenseitig informieren.

## **12 Rechtsnachfolge**

Diese Vereinbarung gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der einzelnen Parteien.

## **13 Vertragsdauer und Kündigung**

Diese Vereinbarung gilt bis zum ..... (Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens der ordnungsbehördlichen Verordnung).

Die Vertragspartner werden 3 Jahre vor Ablauf dieser Frist über die Fortsetzung dieser Vereinbarung verhandeln.

Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist z.B. gegeben, wenn eine beantragte Verlängerung der Förderung nicht bewilligt oder wenn gegen die Verpflichtungen des Vertrages wiederholt und schwerwiegend verstoßen wird.

Wird der Vertrag beendet, treten die Gebote und Verbote gemäß Nr. 4 dieses Vertrages und § ..... der Verordnung nach Nr. 1 wieder in Kraft<sup>2</sup>.

## 14 Vertragsstrafe

Wird gegen die Verpflichtungen dieses Vertrages vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen und wäre ohne Abschluss dieser Vereinbarung ein Tatbestand des § 70 LG erfüllt, ist in sinngemäßer Anwendung von § 71 LG eine Vertragsstrafe von ..... EUR zu leisten. Der Rückforderungsanspruch der gewährten Zuwendungen bleibt von der Vertragsstrafe unberührt.

## 15 In-Kraft-Treten der Vereinbarung

Diese vertragliche Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und

für den Waldbesitzer / die Waldbesitzerin mit seiner / ihrer schriftlichen Beitrittserklärung (**Anlage 4**)

in Kraft.

[Ort], den [Datum]

Die Unterzeichnenden

.....  
(Der Vorstand des anerkannten forstwirtschaftlichen  
Zusammenschlusses)

.....  
(Höhere Landschaftsbehörde)

.....  
(Landesbetrieb Wald und Holz NRW,  
Forstamt .....)

.....  
(Untere Landschaftsbehörde)

## Anlagen

1. Gebietskarte für das FFH- Gebiet / Europäische Vogelschutzgebiet
2. Ordnungsbehördliche Verordnung

---

<sup>2</sup> Siehe Erlass des MUNLV vom 07.07.2003, Aktz.: III-6-693.00.00.00

3. SOMAKO mit dem räumlichen Geltungsbereich dieser Vereinbarung und der flächenscharfen Darstellung der Maßnahmeflächen im Maßstab 1 : 10.000
4. Flurstücksverzeichnis der Vertragsflächen mit rechtsverbindlicher Beitrittserklärung der Waldbesitzer/innen
5. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald- und Körperschaftswald  
RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – III-3 - 40-00-00.30 v. 9. 8. 2007